

## **Besondere Vertragsbedingungen Winterdienstleistungen**

### **Winterdienstleistungen auf Straßen der Stadt Leipzig**

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand:04/2024)

#### **Zu Punkt 9. Abnahme**

Es erfolgt durch den Auftraggeber unangekündigt die Prüfung der Leistungsdurchführung mit der damit verbundenen Umsetzung und Einhaltung von Regelungen und Anforderungen.

#### **Zu Punkt 10. Haftpflicht**

**Punkt 10.2** wird wie folgt ergänzt:

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

Personenschäden:	EUR 5.000.000,00 je Schadensfall
Sach- und Bearbeitungsschäden:	EUR 2.000.000,00 je Schadensfall

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Deckungsnachweise für diese Versicherungen bei Vertragsbeginn und auf Verlangen vorzulegen. Die Deckungssummen sind pro Jahr 2fach maximiert.

#### **Zu Punkt 11. Preise**

**Punkt 11.1** wird geändert und wie folgt abgefasst:

Für den Vertragszeitraum bis zum 30.04.2025 gelten die Preise entsprechend der Angebotsabgabe des Bieters in der Ausschreibung als Festpreise.

Dies gilt nicht im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohntarifvertrages sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Sozialaufwendungen. Dann kann vom Auftragnehmer mit schriftlichem Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Preiserhöhung beim Auftraggeber beantragt werden. Anträge dürfen nach Prüfung nur ab Tag des Posteinganges beim Auftraggeber Berücksichtigung finden. Entsprechendes gilt bei Lohnsenkung bzw. Senkung der gesetzlichen Sozialaufwendungen.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zustande, steht beiden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Preis weiter. Für die Zeiträume etwaiger Vertragsverlängerungen besteht zusätzlich die Möglichkeit der Preisanpassung, sofern diese branchenbezogen nachvollziehbar begründet sind. Dazu sind entsprechende Belege und Nachweise vorzulegen.

Die Preisänderung wird erst nach Zustimmung durch den Auftraggeber zum nächsten Ersten des Folgemonates, frühestens jedoch mit in Kraft treten der Tarifierhöhung entsprechend des Lohntarifvertrages, wirksam.

**Punkt 11.2** wird geändert und wie folgt abgefasst:

Auf Grund besonderer Gegebenheiten können bis 20 % des Leistungsvolumens wegfallen, ohne dass die ausdrückliche Verpflichtung des Auftraggebers besteht, eine entsprechende Ersatzleistung anzubieten. Über den Wegfall einer Leistung informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer vorher schriftlich.

Kommen Leistungen hinzu, wird der Auftragnehmer ebenfalls durch den Auftraggeber vorher schriftlich informiert. Der Umfang der hinzukommenden Leistungen kann maximal 20 % des derzeitigen Volumens betragen. Die Leistungen werden in den bestehenden Vertrag eingebunden und sind vom Auftragnehmer zu den gleichen Vertragsbedingungen zu realisieren.

### **Zu Punkt 12. Rechnungen**

**Punkt 12.1.** wird wie folgt ergänzt:

Die Vorhaltepauschale wird während der Winterdienstsaison gegen Rechnung einmalig vom Auftraggeber zum Ende der betreffenden Winterdienstperiode gezahlt.

Die Abrechnung der durchgeführten Einsätze erfolgt zweimal im Monat, jeweils zum 15. und zum Monatsende. Dabei sind die Leistungen als Einzelrechnung nach den jeweiligen Losen abzurechnen.

Die Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage der Leistungsübersichten (Räum- und Streubereiche). Diese sind im Original und mit Unterschrift der Abrechnung als PDF beizufügen. Die Rechnungslegung erfolgt in einfacher Ausfertigung an folgende E-Mailadresse:

[Rechnungseingang@srleipzig.de](mailto:Rechnungseingang@srleipzig.de)

### **Zu Punkt 15. Vertragsstrafe und Schadenersatz**

**Punkt 15** wird wie folgt erweitert/ergänzt:

Bei nicht erbrachter Leistung wird dem Auftragnehmer 5 % der vereinbarten Summe pro Einsatz des konkreten Falls als Vertragsstrafe berechnet. Das Recht auf Schadenersatz bleibt davon unberührt.